



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 151. Ratssitzung vom 16. Juni 2021

4075. 2018/506

Weisung vom 26.05.2021:

Motion von Dr. Ann-Catherine Nabholz und Sven Sobernheim betreffend Anpassung der Bau- und Zonenordnung (BZO), Aufhebung des Mehrlängenzuschlags, Antrag Fristerstreckung

Der Stadtrat beantragt sofortige materielle Behandlung und eine Fristerstreckung zur Vorlage einer Weisung zur Motion GR Nr. 2018/506.

Der Rat stimmt der sofortigen materiellen Behandlung stillschweigend zu.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

STR André Odermatt: *Der Stadtrat beantragt Ihnen aus zwei guten Gründen eine Fristverlängerung zur Erfüllung dieser Motion. Der eine ist die städtebauliche Sorgfalt und der andere betrifft die übergeordneten Prozesse. Mit der Anpassung des Motionstexts vor der Überweisung im November 2019 ist die Komplexität im Mehrlängenzuschlag noch einmal gestiegen. Die Abwägungen für eine allfällige Aufhebung müssen sehr genau getroffen werden. Egal, ob sie gebietsbezogen sind, oder über das ganze Gebiet hinein aufgehoben werden würden. Umso genauer und sorgfältiger muss die Betrachtung erfolgen, wenn das Ganze aus sozialen und ökologischen Gründen angegangen wird. Man würde sozial gesehen doch forcierte Ersatzneubautätigkeit avisieren und das andere ist, dass durch die Verkleinerung der Abstände zwischen den Gebäuden durchaus auch mikroklimatische Auswirkungen zu bedenken sind. Für eine erste Auslegeordnung des Mehrlängenzuschlags hat man im Amt für Städtebau (AfS) bereits Beispiele aus der Praxis seit der Einführung von 1931 geprüft. Die Prüfung zeigte, dass seine Wirksamkeit sehr situativ ist. Die genauen Auswirkungen aufs Stadtklima und auf die wichtigen grünen Freiräume können aber nicht abschliessend beurteilt werden. Hinzu kommt als zweiter Grund die Harmonisierung der Baubegriffe, die bekanntermassen eine schweizweite Vereinheitlichung der Baubegriffe zum Ziel hat. Dazu gehören auch Gebäudelängen sowie Grenz- und Gebäudeabstände, womit wir wiederum beim Mehrlängenzuschlag sind. Dies müssen wir auf Gemeindeebene umsetzen und in einem Gesamtbild betrachten. Es ist nicht möglich, mit etwas Einzelnem vorzugreifen, da es im Gesamtbild dann zu negativen Auswirkungen kommen kann. So liegt der Mehrlängenzuschlag gleich doppelt auf dem Tisch und die sorgfältige, gut-getimte Überprüfung benötigt schlicht mehr Zeit. Ebenfalls wird eine Folgeabschätzung einer Änderung benötigt und zwar von sozialen, wie auch stadtklimatischen Auswirkungen einer Aufhebung des Mehrlängenzuschlags. Deswegen bitte ich um eine Fristverlängerung bis zum 20. November 2022.*

Cathrine Pauli (FDP) stellt namens der FDP-Fraktion den Ablehnungsantrag zum Antrag des Stadtrats und begründet diesen: *Es ist wichtig anzumerken, dass es hier*

2 / 3

nicht um eine inhaltliche Ablehnung, sondern um eine Ablehnung der Fristerstreckung geht. Für die FDP ist es nicht nachvollziehbar, warum der Stadtrat ein Jahr Verlängerung benötigt, wo er doch bereits vor zwei Jahren in einem Papier geschrieben hat, er brauche bis 2025 und nun nicht offen darlegt, dass er wirklich so lange braucht, um das scheinbar so komplexe Geschäft zu behandeln. Wir finden das eine Salami-Taktik. Womöglich wird das Geschäft wirklich erst 2024 oder 2025 behandelt. Eine solche Arbeitsweise kann die FDP nicht unterstützen.

Weitere Wortmeldung:

Sven Sobernheim (GLP): *Ich möchte gleich den letzten Punkt von Cathrine Pauli (FDP) aufgreifen und muss ihr da zustimmen. Dass der Stadtrat jetzt wieder diese Verknüpfung mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IHVB) macht, wo wir ihm ja eigentlich mit der Motion genau gesagt haben, dass wir die Verknüpfung nicht wollen, ist unehrlich. Wenn wir jetzt auch noch überlegen, dass der Regierungsrat mit einer Verlängerung der IHVB bis 2028 in der Vernehmlassung ist, wird diese Verknüpfung nur noch absurder. Der Fristerstreckung um ein Jahr werden wir zustimmen, weil wir gewusst haben, dass zwei Jahre für die Erfüllung dieses Auftrags durchaus sportlich sind, wir müssen aber auch sagen, dass es nicht wirklich um die Frage geht, ob man 1931 ein Gebäude mit einem Mehrlängenzuschlag bewilligt hat oder nicht. Wir haben uns schon auch gefragt, in welcher Tiefe dies geprüft wurde. Wenn es aber eine zweite Fristerstreckung geben sollte, dürfte es für den Stadtrat schwieriger werden. Mehr als drei Jahre um eine Gesetzesvorlage für eine Bau- und Zonenordnung auszuarbeiten, braucht es nicht. Und sonst können wir vielleicht erstmals zu unserer ersten parlamentarischen Initiative greifen.*

Der Rat stimmt dem Antrag des Stadtrats mit 93 gegen 19 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Die Frist zur Erfüllung der am 20. November 2019 überwiesenen Motion, GR Nr. 2018/506, von Gemeinderätin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) und Gemeinderat Sven Sobernheim (GLP) vom 19. Dezember 2018 betreffend Anpassung der Bau- und Zonenordnung (BZO), Aufhebung des Mehrlängenzuschlags, wird um zwölf Monate bis zum 20. November 2022 verlängert.

Mitteilung an den Stadtrat

3 / 3

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat